

§ 98

**Staatsverbrechen, die gegen ein anderes sozialistisches Land gerichtet sind**

In Verwirklichung der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus werden Verbrechen nach §§ 86 bis 97 auch dann bestraft, wenn sie sich gegen Staaten des sozialistischen Weltsystems, ihre Organe, Organisationen oder Bürger richten.

§ 99

**Gefährdung der internationalen Beziehungen**

(1) Wer mit dem Ziel, die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Organe oder Organisationen zu anderen Staaten oder Völkern zu stören, gegen Angehörige eines anderen Staates oder Volkes Gewalt anwendet oder sie mit Gewalt bedroht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 100

**Besonders schwere Fälle**

Ein besonders schwerer Fall der in diesem Kapitel genannten Verbrechen liegt insbesondere vor, wenn das Verbrechen

1. den Frieden, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik in hohem Maße gefährdet,
2. im Verteidigungszustand begangen wird,
3. den Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet oder
4. unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wurde.

§ 101

**Absehen von Strafe und Strafmilderung**

(1) Von einer Bestrafung der in diesem Kapitel genannten Verbrechen kann abgesehen oder auf eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe erkannt werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen stellt und das Verbrechen und seine Kenntnis über die Zusammenhänge des Verbrechens offenbart.

(2) Ist der Täter wegen des Unternehmens eines Staatsverbrechens strafrechtlich verantwortlich, so kann eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe festgesetzt werden, wenn der Tatbeitrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Verbrechens sehr gering ist.

§ 102

**Unternehmen**

Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit.

§ 103

**Ausschluß des Befehlsnotstandes**

Auf Gesetz, Befehl oder Anweisung kann sich nicht berufen, wer in Mißachtung der Grund- und Menschenrechte, der völkerrechtlichen Pflichten oder der staatlichen Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik handelt; er ist strafrechtlich verantwortlich.

3. Kapitel

**Straftaten gegen die Persönlichkeit**

1.

Abschnitt

**Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen**

§ 104

**Mord**

(1) Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter acht Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.